

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND  
LANDENTWICKLUNG WIESBADEN  
F 795 Eltv.-Hattenheim - 4319/90

6200 Wiesbaden, 21. Juni 1990  
Herrngartenstraße 1 - 5  
Tel.: 06121 /377032

Anderungsbeschluß Nr. 3

zum Flurbereinigungsbeschluß vom 24. April 1981 im Flurbereinigungsver-  
fahren Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

1. Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBI. I S. 546, geändert durch Gesetz vom 17.12.1982 - BGBI. I S. 1777 - wird der Beschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden vom 24. April 1984, zuletzt geändert durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 v. 14.09.84 und Nr. 2 vom 28.12.88 über die Anordnung der Flurbereinigung

Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

wie folgt geändert.

Folgende Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen:

Gemarkung Hattenheim

Flur 7 Flurstücksnummer 55 - 58

Flur 11 Flurstücksnummer 408

Flur 12 Flurstücksnummer 335/3, 4/10, 4/11, 4/12, 4/28, 4/29, 4/30, 221/4, 344/4, 6, 7, 8, 216/61

Gemarkung Oestrich

Flur 33 Flurstücksnummer 52 - 62

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 493,8469 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen "grünen" bzw. "orangen" Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Namen und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
4. Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach §14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstraße 1-5

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Eltville, Rathaus, Matheus-Müller-Straße und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Oestrich-Winkel, Hauptstraße 31 sowie den Gemeinden Kiedrich, Marktstraße 27 und Schlangenbad, Rheingauerstraße 23 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

G r ü n d e :

Die vorgesehene Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist erforderlich, um die von den Stadtverwaltungen Oestrich-Winkel und Eltville beschlossene Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderung zu realisieren. Weiter plant die Stadt Eltville den Ausbau der Irrlitzspange (Anschluß der Lehnstraße an die K 634). Die Zuziehung der benötigten Flächen wurde bereits im Erörterungstermin gem. § 41 FlurbG beantragt. Außerdem werden durch vorgesehene Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung an der K 634 zugezogene Flächen tangiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

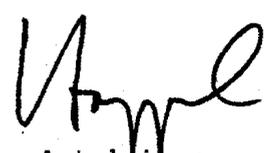
Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstr.44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 795 Eltv.-Hattenheim - 4319/90

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden

(L.S.)

  
Amtsleiter